

BENÜTZUNGSREGLEMENT DER ZÄHNTECHÜR

1. Allgemeines

- 1.1. Die Räumlichkeiten der Zählteschür stehen den Institutionen der Gemeinde (Behörden, Kommissionen etc.) und den Vereinen des Dorfes zur Benutzung zur Verfügung.
- 1.2. Sie können ebenfalls von weiteren interessierten Personen für Ausstellungen, kulturelle Anlässe, Versammlungen mit Konsumation, private Anlässe etc. gegen Gebühr benutzt werden.
- 1.3. Reservationsanfragen für die Benützung der Räumlichkeiten der Zählteschür sind über das Raumreservationssystem auf der Homepage der Gemeinde zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Reservation schriftlich zu Händen der Verwaltung erfolgen.
- 1.4. Der zuständige Gemeinderat erarbeitet mit der Verwaltung den jährlichen Belegungsplan.
- 1.5. Die Rechnung für die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

2. Regelmässige Benützung

- 2.1 Zur Erstellung des Belegungsplanes haben Interessierte schriftlich ihre Wünsche bis 30. November des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzusenden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Später eingegangene Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan wird für die Dauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erstellt.
- 2.2 Musik- und Gesangsproben sowie Veranstaltungen, die Lärmimmissionen verursachen, sind so zu gestalten, dass nach 22.00 Uhr keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.

3. Benützungsgebühren

- 3.1 Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.
- 3.2 Für die Vorbereitungszeit und den Abbau werden keine Gebühren erhoben.

4. Haftung

- 4.1. Die Benützer der Räumlichkeiten der Zähnteschür verpflichten sich, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren. Für Beschädigungen und Verluste jeglicher Art ist der Vertragspartner oder die des Vereins zuständige Person haftbar.
- 4.2. Die gemieteten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind vom Benutzer in ordentlichem Zustand (besenrein) dem zuständigen Mitarbeiter des Werkhofs zu übergeben.
- 4.3. Der zuständige Mitarbeiter des Werkhofs ist verpflichtet, dem jeweiligen Veranstalter die Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben und dieselben nach Abschluss wieder zu übernehmen. Allfällige Mängel sind schriftlich und sofort festzustellen.
- 4.4. Mängel und Beschädigungen oder fehlende Gegenstände werden nach entsprechendem Aufwand dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 16. August 2021 genehmigt.

Nunningen, 19.08.2021

Heiner Studer

Gemeindepräsident

Beat Zimmer

Gemeindeschreiber